



Weil wir wissen,
wie wertvoll die natürlichste
Energie der Welt ist.

**WOHNBAUFÖRDERUNG
ENERGIEEINSPARUNG**

**BAUEN +
WOHNEN**



IN NIEDERÖSTERREICH

Stand 1.10. 2017



inhalt

Vorwort	3
Einleitung	4

Förderung Dämmung der obersten Geschoßdecke

Voraussetzungen	6
Antragstellende Person	10
Förderungsantrag	10
Zusicherung und Auszahlung des Zuschusses	11

Förderung Heizkesseltausch

Voraussetzungen	12
Antragstellende Person	14
Förderungsantrag	14
Zusicherung und Auszahlung des Zuschusses	15

Wohnbauförderung Eigenheimsanierung

Voraussetzungen	16
Antragstellende Person	19
Förderungsantrag	19
Zusicherung und Auszahlung des Zuschusses	19

impresum

Herausgeber & Verleger:
Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Wohnungsförderung, Landhausplatz 1 / Haus 7A, 3109 St. Pölten
Mit Unterstützung durch die Donau-Universität Krems, Department für Bauen und Umwelt
Grafisches Konzept und Gestaltung: Peter Uhl – krahphix.at
Bildquelle: Markus Morianz, 123rf.com
Illustrationen: Fichtinger Werbeagentur GmbH, Susanne Pass
Druck: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung, Amtsdruckerei
3. Auflage © Oktober 2017.

vorwort

Liebe Niederösterreicherin! Lieber Niederösterreicher!



Das Zuhause ist wohl für uns alle der wichtigste Platz auf der Welt.

Das umfasst sowohl das Land, in dem wir leben, als auch das eigene Heim, in das wir uns zurückziehen und in dem wir uns wohlfühlen. Ein besonders gutes Gefühl ist es zu wissen, dass die hohe energetische Qualität des Eigenheims einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen leistet.

Wir in Niederösterreich wissen das und bieten mit der NÖ Wohnbauförderung die passende Förderung zur nachträglichen energetischen Adaptierung.

Die gute energetische Qualität der modernen Wohngebäude in Niederösterreich ist nicht zuletzt der NÖ Wohnbauförderung zu verdanken. Oft ist jedoch gar nicht bewusst, wie viel Energie das eigene Zuhause verliert.

Unser spezielles Förderungspaket für die Dämmung der obersten Geschoßdecke sowie den Heizkesseltausch von Öl oder Gas durch Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien sollen dabei helfen, die zumeist einfachen Maßnahmen finanziell zu unterstützen.

Und da es von der Planung der Sanierungsmaßnahmen bis hin zur Fertigstellung viele Fragen zu klären und Entscheidungen zu treffen gibt, bietet Ihnen – neben den zahlreichen Informationsmaterialien – unsere **Wohnbau-Hotline 02742/22133** kompetente und umfassende Beratung!

Wir freuen uns, dass wir mit der NÖ Wohnbauförderung die energetische Sanierung auch Ihres Eigenheims unterstützen können und wünschen Ihnen gutes Gelingen bei der Umsetzung!

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Karl Wilfing
Landesrat

wohnbauförderung dämmung – heizkesseltausch

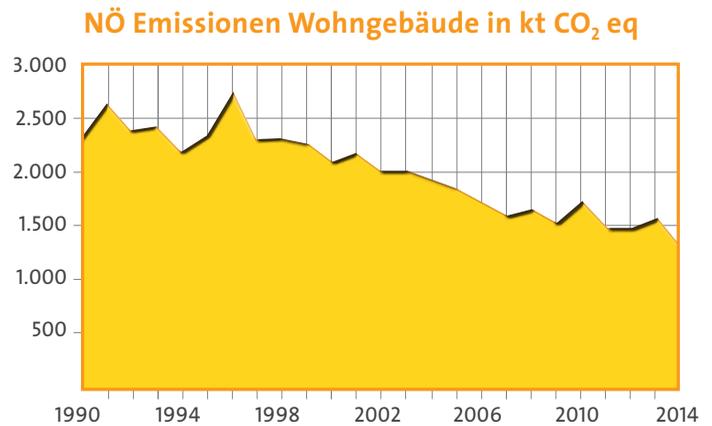


Der globale Klimawandel ist spätestens seit der Klimakonferenz von Paris im Dezember 2015 in so gut wie in allen Ländern der Welt in den Köpfen der Menschen angekommen. Schlagworte wie Treibhausgase, Temperaturanstieg oder Abschmelzen der Polkappen sind fast täglich in den Medien zu hören oder zu lesen. Die Wissenschaft ist sich darüber einig, dass die Ursache der Klimaveränderungen durch den enormen Treibhausgasausstoß des Menschen erfolgt.

Spätestens seit der verbindlichen Vereinbarung in der japanischen Stadt Kyoto im Jahr 1997 haben viele Aktivitäten zur Reduktion der Treibhausgase begonnen - so auch in Österreich und damit in den Bundesländern.

Das Land Niederösterreich verfolgt seit zwischenzeitig mehr als 10 Jahren ambitionierte Ziele zur Treibhausgasreduktion in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Die Hauptemittenten von klimaschädlichen Treibhausgasen sind die Industrie, der Verkehr, die Energieversorgung und der Gebäudesektor.

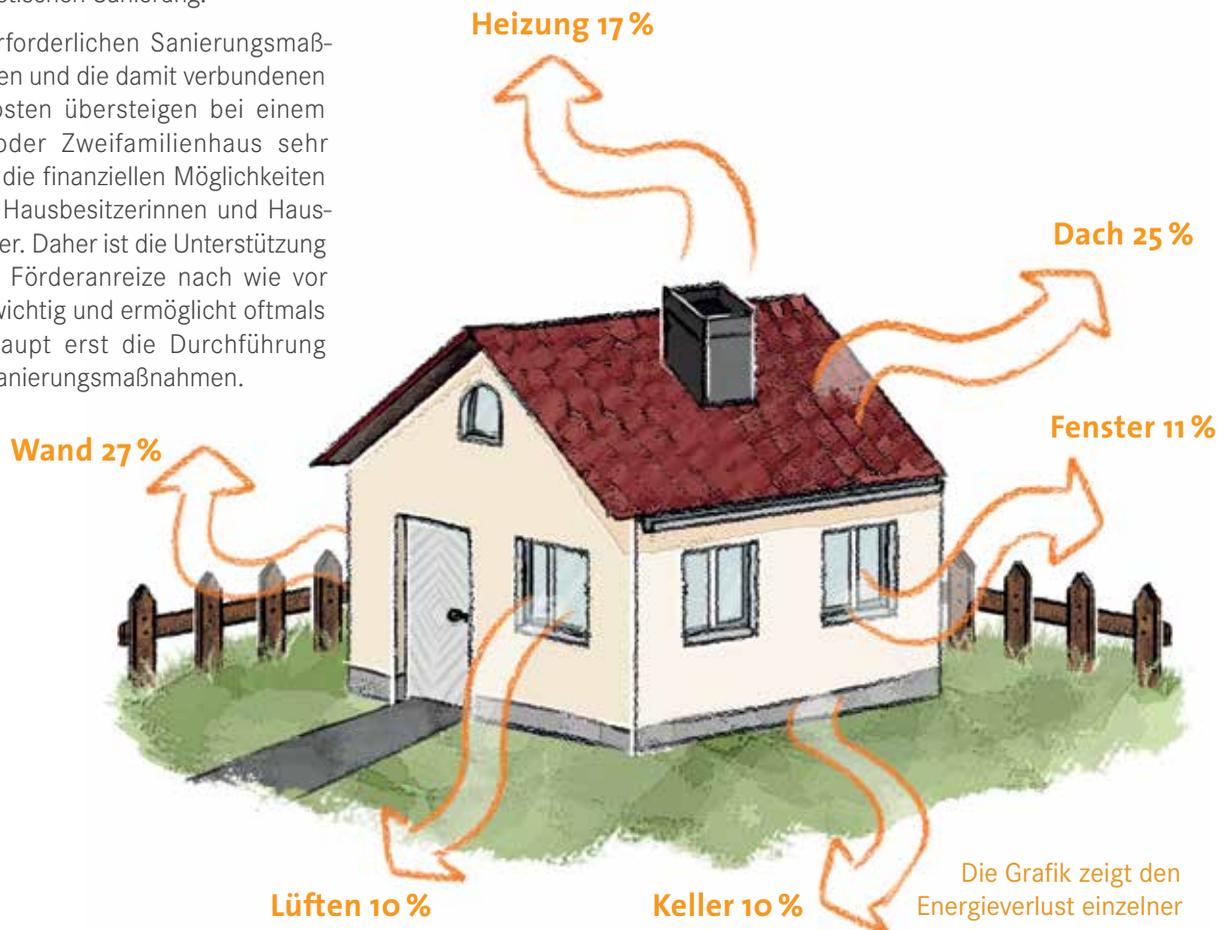
Wie die nebenstehende Grafik zeigt, hat der Gebäudesektor, allen voran die geförderten Wohngebäude, einen ganz wesentlichen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen geleistet. Die gute energetische Qualität der heutigen Wohngebäude ist einer Entwicklung der letzten 15 Jahre zu verdanken. So konnte durch das Instrument der NÖ Wohnbauförderung ein entscheidender Lenkungseffekt erzielt werden, der den heutigen Baustandard deutlich geprägt hat.



In Niederösterreich gibt es zurzeit ca. 700.000 Wohngebäude, davon ca. 500.000 Ein- und Zweifamilienhäuser. Der Bauboom der 70er, 80er und 90er Jahre hat zu einer starken Zunahme der Siedlungsentwicklung in den Gemeinden geführt. Die energetische Qualität dieser Gebäude hat sich durch Förderungsanreize deutlich verbessert, aber es besteht noch viel Potential zur Optimierung der Dämmqualität bzw. der Energieeffizienz.

Der Fokus künftiger Entwicklungen beim Gebäudebestand liegt sicher bei der gesamthafter, energetischen Sanierung.

Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen und die damit verbundenen Baukosten übersteigen bei einem Ein- oder Zweifamilienhaus sehr rasch die finanziellen Möglichkeiten vieler Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer. Daher ist die Unterstützung durch Förderanreize nach wie vor sehr wichtig und ermöglicht oftmals überhaupt erst die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen.



Die Grafik zeigt den Energieverlust einzelner Gebäudeteile eines durchschnittlichen, sanierungsbedürftigen Einfamilienhauses.

förderung dämmung der obersten geschosdecke



Was wird gefördert?

- Die Dämmung der obersten Geschosdecke wird bei fertiggestellten Ein- oder Zweifamilienhäusern bzw. fertiggestellten Reihenhäusern gefördert.
- Die Förderung basiert auf einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss.
- Für die Zuerkennung dieses Zuschusses müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.
- Eine Doppelförderung aus Landesmitteln ist nicht möglich.
- Dieser Zuschuss kann pro Maßnahme innerhalb von 10 Jahren nur einmal gewährt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung.

Wie wird gefördert?

Für die Dämmung der obersten Geschosdecke kann bei einem Ein- oder Zweifamilienhaus bzw. einem Reihnhaus ein Zuschuss zu den anerkannten Investitionskosten in der Höhe von 20% gewährt werden, jedoch maximal € 1.000,-.



Welche Investitionskosten werden gefördert?

- Dämmmaterial,
- etwaige Kosten für den Brandschutz,
- gegebenenfalls Arbeitszeit und
- mögliche Beratungs- und Planungskosten.

HINWEIS

Achten Sie bitte bei sämtlichen Rechnungen darauf, dass diese auf Ihren Namen ausgestellt sind; nur diese werden anerkannt.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Allgemeine Voraussetzungen:

Zuschüsse können nur dann gewährt werden, wenn sich die antragstellende Person einverstanden erklärt,

- für eine Kontrolle der durchgeführten Arbeiten, den Personen der Förderungsstelle Zugang zum Gebäude zu gewähren,
- für den Fall der Nichteinhaltung der Förderungsvoraussetzungen, den bewilligten Zuschuss zurückzuzahlen.

Technische Voraussetzungen:

Die bestehende Decke samt neuer Dämmung muss einen Mindestdämmwert von $0,17 \text{ W/m}^2 \cdot \text{K}$ (Wärmedurchgangskoeffizient oder U-Wert genannt) aufweisen.

Der Ratgeber „DÄMMUNG DER OBERSTEN GESCHOSSDECKE“ der Energie- um Umwelt-agentur NÖ bietet zusätzliche Informationen! Für Fragen stehen Ihnen die Beraterinnen und Berater unter 02742/22144 zur Verfügung.



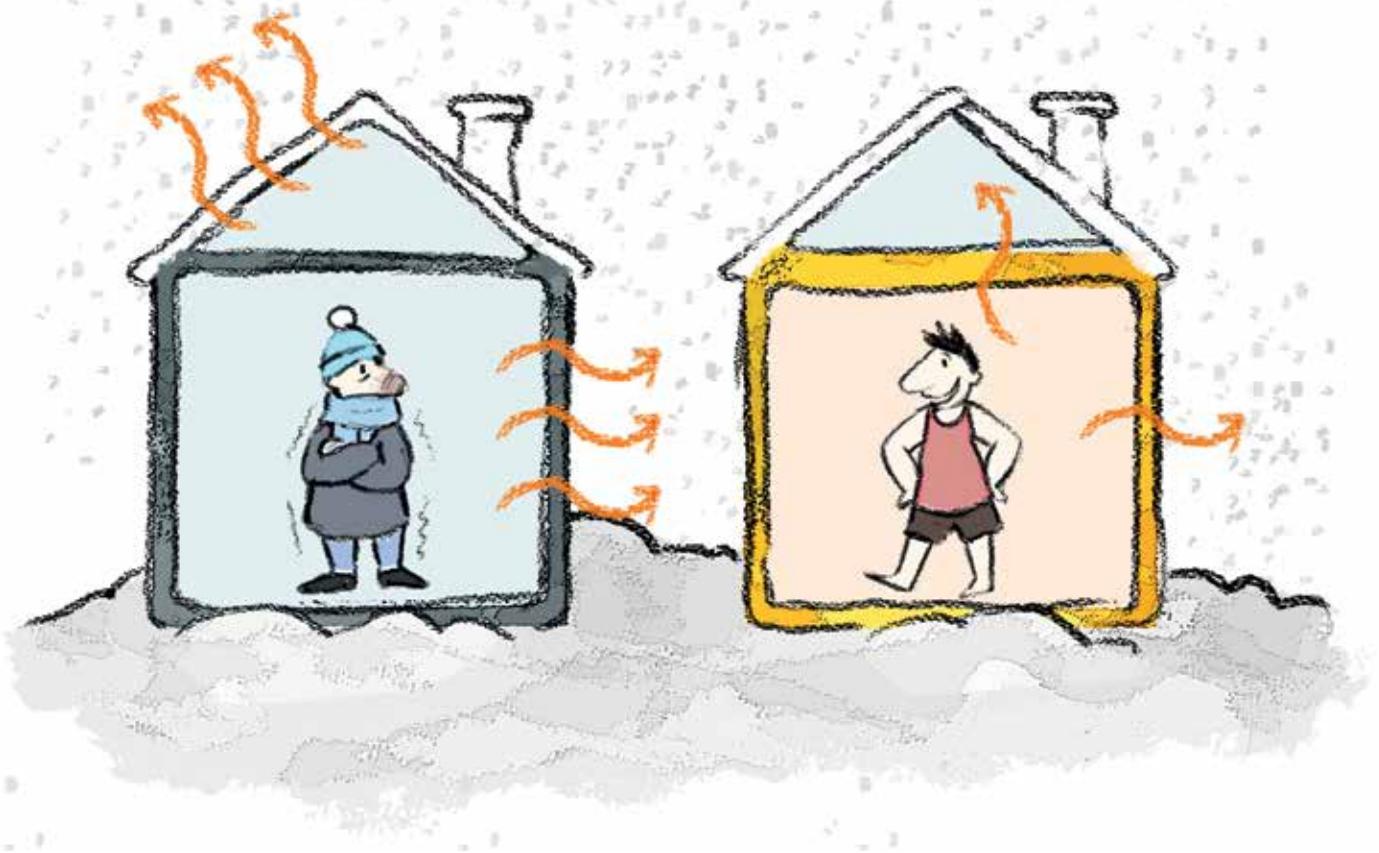
Was ist der U-Wert?

Der U-Wert, früher auch als k-Wert bezeichnet, gibt Auskunft über die thermische Qualität des Bauteils. Ein Bauteil mit einem U-Wert von $1\text{W}/\text{m}^2\cdot\text{K}$ (z. B. alte Holzbalkendecke) verliert pro Stunde und m^2 Fläche eine Wärmemenge von 1 Watt bei einer Temperaturdifferenz zwischen innen und außen von 1 Grad (bzw. 1 Kelvin). Bei einer Temperaturdifferenz von 30 Grad zwischen Innen und Außen würde die verlorene Energiemenge pro m^2 schon den Energieverbrauch einer Glühlampe von 30 Watt pro Stunde entsprechen.

Je niedriger der U-Wert, desto weniger Wärme geht über diesen Bauteil verloren bzw. desto weniger Wärme kann über den Bauteil eindringen. Ein geringer U-Wert kann damit sowohl das Gebäude vor Heizwärmeverlust im Winter als auch vor Sonnenwärmeeintrag im Sommer schützen.

hoher U-Wert

niedriger U-Wert



HINWEIS

Bei der Ermittlung des U-Werts können Ihnen Bautechnikerinnen und Bautechniker behilflich sein. Ebenso steht Ihnen die NÖ Energieberatung für Fragen unter 02742/22144 zur Verfügung.

Zur Berechnung des U-Werts kann auch der U-Wert-Rechner, zu finden unter www.noe.gv.at/energieeinsparung, dienlich sein.

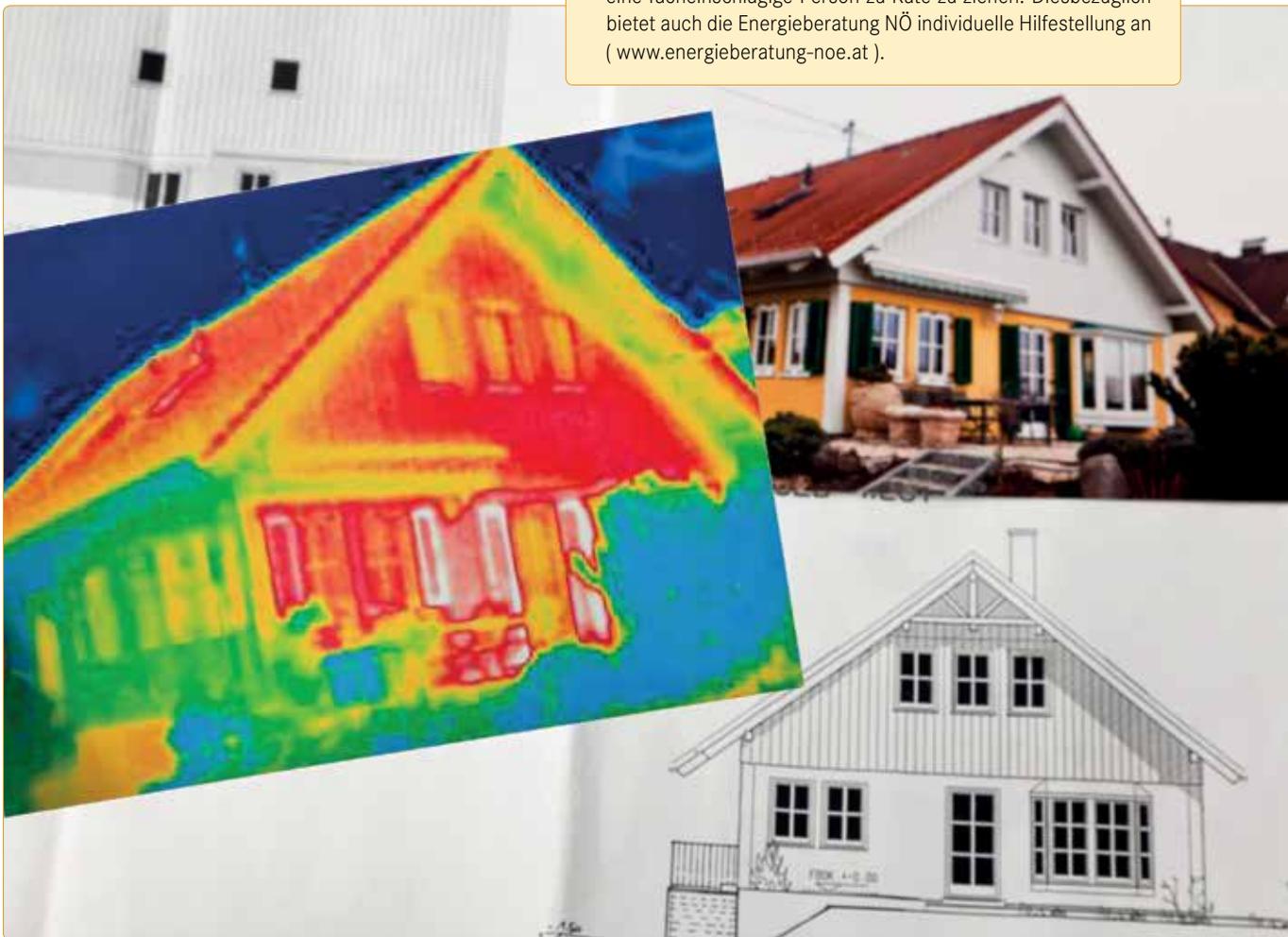
Der U-Wert selbst hängt wiederum von der Wärmeleitfähigkeit der unterschiedlichen Schichten des Bauteils ab. Je dichter und kompakter ein Baustoff ist, desto besser und schneller kann er Wärme leiten (ein guter Wärmeleiter ist damit z. B. Stahl oder Beton). Hingegen geht durch eine ruhende Luftschicht kaum Wärme verloren. Dieses Prinzip machen sich Wärmedämmstoffe zu Nutze, die so viel ruhende Luft wie möglich in Ihr Gefüge einschließen. Um beispielsweise die gleiche Dämmwirkung wie 2 cm Dämmstoff zu erzielen müsste eine Wand aus massivem Beton über 1 m dick sein.

Wasser kann im Gegensatz zu Luft die Wärme sehr gut leiten. Feuchte Baustoffe haben damit eine sehr hohe Wärmeleitfähigkeit und können damit den Wärmeschutz (auch von Dämmstoffen) maßgeblich verschlechtern. Deshalb ist es wichtig, feuchte Bauteile trocken zu halten und Bauteile gegen eindringende Feuchtigkeit zu schützen.

HINWEIS

FÜR FEUCHTIGKEIT, BRANDSCHUTZ UND SCHALLSCHUTZ

Durch die wärmetechnischen Maßnahmen wird u. a. auch das feuchtetechnische Verhalten der Decke beeinflusst. In diesem Zusammenhang müssen allfällige bauphysikalische Anforderungen an den Feuchteschutz, ebenso wie an den Brand- und Schallschutz unbedingt eingehalten werden. Im Zweifelsfall ist eine fach einschlägige Person zu Rate zu ziehen. Diesbezüglich bietet auch die Energieberatung NÖ individuelle Hilfestellung an (www.energieberatung-noe.at).





antragstellende person

Einen Antrag um Förderung können natürliche Personen – wie EigentümerInnen, MiteigentümerInnen, Bauberechtigte und MieterInnen – stellen, nicht jedoch juristische Personen wie Gemeinden, Vereine, Wohnungseigentumsgemeinschaften u. ä.

förderungsantrag

Zum Zeitpunkt der Antragstellung dürfen die **Rechnungen nicht älter als 6 Monate** sein.

Der Antrag „Dämmung der obersten Geschoßdecke“ kann ausschließlich online unter der Internet-Adresse www.noe.gv.at/daemmung-antrag gestellt werden.

Dem Antrag sind die eingescannten Rechnungen mit dem Saldierungsnachweis sowie die Beilage „Dämmung der obersten Geschoßdecke“ anzuschließen. Diese Beilage finden Sie direkt beim Online-Antrag.

HINWEIS

Sollten Sie keine Möglichkeit haben den Antrag online zu stellen, so können Sie dies in einer der Kompetenzzentren bzw. Beratungsstellen der Abteilung Wohnungsförderung tun.

Diese finden Sie an den folgenden Bezirkshauptmannschaften:

Amstetten, Bruck/Leitha, Gänserndorf (Mo, Mi, Do), Gmünd, Horn, Korneuburg, Mistelbach (Di, Fr), Mödling, Wr. Neustadt und Zwettl.

zusicherung & auszahlung des zuschusses

Bei Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält die antragstellende Person eine vorläufige Mitteilung unter Angabe des zu bewilligenden Betrages. Nach Bewilligung durch die NÖ Landesregierung wird die Zusicherung übermittelt und die Auszahlung des Zuschusses auf das bekannt gegebene Konto veranlasst.

Gültigkeit

Die Förderung „Dämmung der obersten Geschoßdecke“ ist **mit 31. 12. 2018 befristet**. Bis zu diesem Datum können Anträge eingereicht werden.



förderung heizkesseltausch



Was wird gefördert?

- Der **Ersatz** eines bestehenden **Öl- oder Gaskessel** bzw. einer **Gastherme** durch Heizungsanlagen auf der Basis erneuerbarer Energie, das sind
 - eine **Heizungsanlage**, die mit **fester Biomasse** (ausschließlich Holzprodukte) betrieben wird,
 - eine elektrisch betriebene **Wärmepumpe** oder
 - ein **Anschluss an die Fernwärme**.

Diese Maßnahmen werden bei fertiggestellten Ein- oder Zweifamilienhäusern bzw. bei fertiggestellten Reihenhäusern gefördert.

- Die Förderung basiert auf einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss.
- Für die Zuerkennung dieses Zuschusses müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.
- Eine Doppelförderung aus Landesmitteln ist nicht möglich.
- Dieser Zuschuss kann pro Maßnahme innerhalb von 10 Jahren nur einmal gewährt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung.

Wie wird gefördert?

Für den **Ersatz** eines Öl- oder Gaskessels bzw. einer Gastherme durch Heizungsanlagen auf der Basis erneuerbarer Energie kann bei einem Ein- oder Zweifamilienhaus bzw. einem Reihnhaus ein Zuschuss zu den anerkannten Investitionskosten **in der Höhe von 20%** gewährt werden, jedoch maximal **€ 3.000,-**.

Welche Investitionskosten werden gefördert?

- Der Tausch des Heizkessels bzw. der Gastherme inklusive etwaiger Entsorgungskosten,
- der elektrische Anschluss für die neue Heizungsanlage und
- die zur Inbetriebnahme notwendigen Installationsarbeiten.



Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

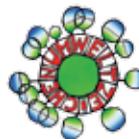
Allgemeine Voraussetzungen:

Zuschüsse können nur dann gewährt werden, wenn

- alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind und die erforderlichen Zustimmungserklärungen und baubehördlichen Bewilligungen eingeholt wurden,
- sich die antragstellende Person einverstanden erklärt,
 - für eine Kontrolle der Anlage, den Personen der Förderungsstelle Zugang zum Gebäude zu gewähren,
 - für den Fall der Nichteinhaltung der Förderungsvoraussetzungen, den bewilligten Zuschuss zurückzuzahlen,
- der auszutauschende Heizkessel ein fertiggestelltes Ein- oder Zweifamilienhaus bzw. fertiggestelltes Reihenhaus versorgt hat.

Technische Voraussetzungen:

- Förderbare Heizkessel mit fester Biomasse sind
 - Pelletsanlagen,
 - Hackschnitzelanlagen und
 - Stückholzkessel mit Pufferspeicher
 wenn sie der UZ 37 (Umweltzeichenrichtlinie) entsprechen.
- Elektrisch betriebene Wärmepumpen sind förderbar, wenn das Qualitätsgütesiegel EHPA vorliegt. Zusätzlich ist ein COP (Coefficient of Performance) von $\geq 3,5$ im jeweiligen Prüfpunkt erforderlich.



Nachfolgende Anlagen können gefördert werden:

- Sole/Wasserwärmepumpen
 - Wasser/Wasserwärmepumpen
 - Luft/Wasserwärmepumpen
 - Wärmepumpen mit Direktverdampfung
- Anschluss an Fernwärme.
 Darunter versteht man den Bezug von Wärme, welche außerhalb des zu fördernden Grundstückes erzeugt, über ein Leitungssystem transportiert und mittels Wärmeübergabestation oder ähnlichem an das zu versorgende Gebäude übergeben wird.



www.waermepumpe-austria.at

Hier finden Sie alles Wissenswerte zur Wärmepumpe.



Die Broschüre „MODERN HEIZEN“ der Energie- um Umweltagentur NÖ bietet zusätzliche Informationen! Für Fragen stehen Ihnen die Beraterinnen und Berater unter 02742/22144 zur Verfügung.



antragstellende person

Einen Antrag um Förderung können natürliche Personen – wie EigentümerInnen, MiteigentümerInnen, Bauberechtigte und MieterInnen – stellen, nicht jedoch juristische Personen wie Gemeinden, Vereine, Wohnungseigentumsgemeinschaften u.ä.

förderungsantrag

Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf **die Inbetriebnahme nicht länger als 6 Monate zurückliegen**. Der Antrag „Heizkesseltausch“ kann ausschließlich online unter der Internet-Adresse www.noee.gv.at/heizkesseltausch-antrag gestellt werden.

Dem Antrag ist die Beilage „Heizkesseltausch“ eingescannt anzuschließen. Diese Beilage finden Sie direkt beim Online-Antrag.

HINWEIS

Rechnungen sind grundsätzlich nicht erforderlich, können aber im Bedarfsfall abverlangt werden!

HINWEIS

Sollten Sie keine Möglichkeit haben den Antrag online zu stellen, so können Sie dies in einer der Kompetenzzentren bzw. Beratungsstellen der Abteilung Wohnungsförderung tun.

Diese finden Sie an den folgenden Bezirkshauptmannschaften:

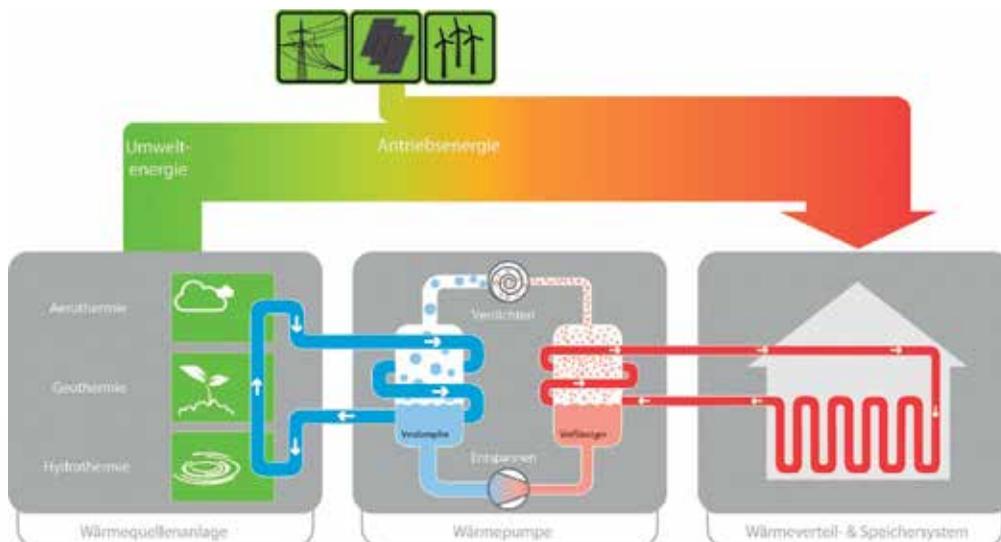
Amstetten, Bruck/Leitha, Gänserndorf (Mo, Mi, Do), Gmünd, Horn, Korneuburg, Mistelbach (Di, Fr), Mödling, Wr. Neustadt und Zwettl.

zusicherung & auszahlung des zuschusses

Bei Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält die antragstellende Person eine vorläufige Mitteilung unter Angabe des zu bewilligenden Betrages. Nach Bewilligung durch die NÖ Landesregierung wird die Zusicherung übermittelt und die Auszahlung des Zuschusses auf das bekannt gegebene Konto veranlasst.

Gültigkeit

Die Förderung „Heizkesseltausch“ ist mit 31. 12. 2018 befristet.
Bis zu diesem Datum können Anträge eingereicht werden.



Bildquelle: Verband Wärmepumpe Austria, www.waermepumpe-austria.at



wohnbauförderung eigenheimsanierung



Wenn Sie sich zu einer umfassenden thermischen Sanierung entschließen, unterstützt Sie das Land Niederösterreich im Rahmen der Wohnbauförderung Eigenheimsanierung.

Wie wird gefördert?

- Die Förderung basiert auf einem 3%igen, nicht rückzahlbaren Zuschuss zu einem Darlehen über die Dauer von 10 Jahren.
- Für die Förderung müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.
- Es werden verschiedene Sanierungsmaßnahmen gefördert.
- Eine Doppelförderung aus Landesmitteln ist nicht möglich.
- Dieser Zuschuss kann pro Maßnahme innerhalb von 10 Jahren nur einmal gewährt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung.

Was wird gefördert?

- ▶ **Wärmeschutzmaßnahmen** an der Fassade, der obersten Geschößdecke, der Dachschräge, der Tausch von Fenster und der Hauseingangstüre
- ▶ **Dachsanierung** (Dachdecker, Zimmerer, Spengler)
- ▶ **Heizsysteme**
 - ▶ Heizungsanlagen mit festen biogenen Brennstoffen kombiniert mit einer Solar- oder Photovoltaikanlage
 - ▶ Wärmepumpe zur Heizung kombiniert mit einer Solar- oder Photovoltaikanlage
 - ▶ Anschluss an die Fernwärme
- ▶ **Anlagen zur Nutzung von Alternativenergien**
 - ▶ Photovoltaikanlage
 - ▶ Thermische Solaranlage zur Warmwasseraufbereitung/Zusatzheizung
 - ▶ Wärmepumpe zur Warmwasseraufbereitung
 - ▶ Wohnraumlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
- ▶ **Behindertengerechte Maßnahmen** für besondere Wohnbedürfnisse
- ▶ **Schaffung von ein bis zwei neuen Wohnungen** in bestehenden Gebäuden durch Auf-, Zu-, Um- und Einbauten inklusive Sanitär- und Elektroinstallationen sowie einer innovativen, klimarelevanten Heizung





Wie viel Förderung kann ich bekommen?

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den förderbaren Sanierungsmaßnahmen, welche anhand des berechneten **Energieausweises** samt angeschlossenen **Punktesystem** bewertet werden.

Je höher die Verbesserung der Energiekennzahl ist und je mehr Sanierungsmaßnahmen gesetzt werden, desto mehr Punkte gibt es und daraus resultierend mehr Zuschuss zu Ihrem Darlehen.

Dieser **Zuschuss** beträgt jährlich 3% der förderbaren Sanierungskosten über die Laufzeit von **10 Jahren**.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- ▶ Einen Antrag um Förderung können nur natürliche Personen stellen.
- ▶ Das zu sanierende Gebäude muss fertiggestellt sein.
- ▶ Ein Energieausweis mit den geplanten Sanierungsmaßnahmen ist berechnen zu lassen.
- ▶ Ein Darlehen ist bei einer Bank aufzunehmen.
- ▶ Nach Abschluss der Arbeiten ist ein Nachweis über den Hauptwohnsitz vorzulegen (bei aufrechter Partnerschaft beider Personen).

HINWEIS

Mit den Sanierungsmaßnahmen darf erst nach Einreichung des Antrages begonnen werden! Nach ausgeführter Sanierung wird mit der Rechnungsvorlage eine Endabrechnung durchgeführt.

antragstellende person

Einen Antrag um Förderung können natürliche Personen – wie EigentümerInnen, MiteigentümerInnen, Bauberechtigte und MieterInnen – stellen, nicht jedoch juristische Personen wie Gemeinden, Vereine, Wohnungseigentumsgemeinschaften u. ä.

Bei Reihenhäuseranlagen im Wohnungseigentum kann der oder die jeweilige WohnungseigentümerIn um eine Förderung ansuchen, wenn es dem Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag entspricht.



förderungsantrag

Das Antragsformular zum Herunterladen finden Sie unter der Internet-Adresse www.noe.gv.at/eigenheimsanierung oder kann telefonisch unter der Wohnbau-Hotline 02742/22133 angefordert werden.

zusicherung & auszahlung des zuschusses

Bei Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält die antragstellende Person eine vorläufige Mitteilung unter Angabe des zu bewilligenden Zuschusses. Nach Bewilligung durch die NÖ Landesregierung wird die Zusicherung übermittelt. Mit Überprüfung der Endabrechnungsunterlagen erfolgt die Festlegung der endgültigen Förderungshöhe. Die Zuschüsse werden halbjährlich überwiesen und rückwirkend bis maximal zum Einreichzeitpunkt gewährt.

Sämtliche Details zu dieser Förderschiene finden Sie in der Broschüre WOHNBAUFÖRDERUNG EIGENHEIMSANIERUNG.



www.noel.gv.at

NÖ Energieeinsparung

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Wohnungsförderung
Landhausplatz 1/Haus 7A
3109 St. Pölten

Wohnbau-Hotline: 02742/22133

Mo-Do: 8-16 Uhr, Fr: 8-14 Uhr

E-Mail: wohnbau@noel.gv.at

Internet: www.noel.gv.at/energieeinsparung

**BAUEN +
WOHNEN**



IN NIEDERÖSTERREICH

WOHNBAUFÖRDERUNG